



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Ruth Derrer Balladore  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: derrer@arbeitgeber.ch**

Ort, Datum  
Aarau, 26. August 2011  
F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2011\Datenschutz.doc

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
philip.schneider@aihk.ch

## Projet de Recommandation sur la protection des données à caractère personnel utilisées à des fins d'emploi

### Anhörung

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore, liebe Ruth

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 12. August 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Empfehlung des Europarats enthält in der Sache zahlreiche Konkretisierungen des datenschutzrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips. Es ist aber wenig sachgerecht, in einer allgemeinen Empfehlung die Konkretisierungen derart weit zu treiben, wie es das Bureau du Comité consultatif de la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel beabsichtigt. Solche Konkretisierungen erfolgen immer in Hinblick auf einen bestimmten Arbeitgeber. Bei den Konkretisierungen hatte das Bureau offensichtlich einen grösseren Arbeitgeber vor Augen. Die Möglichkeiten kleinerer und mittelgrosser Arbeitgeber blieben dabei – abgesehen von den Stellen, an denen die Vorlage die Berücksichtigung der Grösse des Arbeitgebers vorschreibt (z.B. in Ziff. 3.3 oder in Ziff. 7.1) – unberücksichtigt. Das zeigt sich insbesondere bei den aufwendigen präventiven Massnahmen, die der Arbeitgeber nach Ziff. 5.6 vornehmen soll. Das zeigt sich aber auch an weiteren Stellen der Vorlage, etwa am in Ziff. 5.7 verwendeten Wort «accès». Aus unserer Sicht muss es genügen, dass der Arbeitgeber von privaten E-Mails des Arbeitnehmers keine *Kenntnis* nimmt. Dass der Arbeitgeber keinen *Zugang* haben soll, entspricht nicht dem geltenden schweizerischen Recht und erfordert für kleine und mittlere Arbeitgeber unverhältnismässige technische Vorkehrungen. Aus der Sicht der AIHK bedarf die Vorlage deshalb der **vollständigen Überarbeitung** unter Berücksichtigung der Möglichkeiten kleinerer und mittelgrosser Arbeitgeber.

Im Weiteren erlauben wir uns, folgende Detailbemerkungen zu machen:

- 1) Nach schweizerischem Recht dürfen Überwachungs- und Kontrollsysteme, die nicht das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen und kontrollieren sollen, eingesetzt werden (Art. 26 ArGV 3). Ziff. 4.1 der Vorlage sieht demgegenüber vor, dass «le comportement ou la localisation des employés» nicht überwacht und



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

- 2) kontrolliert werden dürfen. Aus unserer Sicht trägt das schweizerische Recht dem Arbeitnehmer- bzw. Datenschutz genügend Rechnung. Die Verschärfung, welche die Vorlage mit sich brächte, lehnen wir ab.
- 3) Aus unserer Sicht muss eine geheime Überwachung eines Arbeitnehmers – ausnahmsweise – erfolgen können, wenn ein genügender Verdacht darauf vorliegt, dass der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Dass in derartigen Fällen eine geheime Überwachung des Arbeitnehmers erfolgen darf, kommt in der Vorlage aber nicht, jedenfalls zu wenig stark zum Ausdruck. Aus unserer Sicht bedarf Ziff. 4.1 einer entsprechenden Klarstellung.
- 4) Was sog. soziale Netzwerke betrifft, macht es aus unserer Sicht einen wesentlichen Unterschied, ob der Arbeitgeber Informationen über einen Arbeitnehmer aus *privaten* Netzwerken (Facebook) oder aus *beruflichen* Netzwerken (XING) gewinnt. Die Informationsgewinnung aus beruflichen Netzwerken sollte keinen Einschränkungen unterliegen. Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit haben, die Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Arbeitnehmer in beruflichen Netzwerken – allenfalls auch Kunden des Arbeitgebers – verspricht, kritisch zu beurteilen. Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Änderung von Ziff. 5.3 abzulehnen, jedenfalls zu überarbeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt